

## Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die baulich-technische Gestaltung von sicheren und gesundheitsgerechten Kindertageseinrichtungen ordnen sich in ein hierarchisches System ein. Grundlegende Anforderungen an den Bau und die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen ergeben sich in Deutschland sowohl aus staatlichen Rechtsvorschriften (z. B. *Arbeitsschutzgesetz*) als auch aus dem Vorschriftenwerk der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. *Unfallverhütungsvorschriften*).

Nach § 4 *Arbeitsschutzgesetz* haben Arbeitgeber insbesondere

- die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen.
- bei allen Maßnahmen den aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen zu berücksichtigen.

Der im staatlichen Recht festgelegte Rahmen erfährt häufig erst in untergesetzlichen Regelwerken eine Konkretisierung, z. B. durch die Arbeitsstättenverordnung. Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger legen darüber hinaus in Unfallverhütungsvorschriften Maßnahmen zum Schutz ihrer Versicherten fest. Im vorgegebenen thematischen Zusammenhang ist hier insbesondere die von der Unfallkasse NRW erlassene und zum 1. April 2009 in Kraft getretene *Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen* (DGUV Vorschrift 82) zu nennen, die verbindliche Schutzziele für den Bau und die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen bezogen auf die Kinder formuliert.

Staatliche Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften enthalten zwar Regelungen, allerdings sind diese ebenfalls noch überwiegend allgemein als Schutzziele formuliert. Eine für die Praxis hinreichende Konkretisierung erfolgt in zugehörigen Regeln (z. B. *Technische Regeln für Arbeitsstätten* (ASR), Branche Kindertageseinrichtungen (DGUV Regel 102-602)).

Ergänzt werden die Regeln durch Normen und Informationen, die detailliert themenbezogen Möglichkeiten aufzeigen, mit denen Sicherheit und Gesundheit von Versicherten gewährleistet werden kann, z. B. *Barrierefreies Bauen* (DIN 18040), *Außenspielflächen und Spielplatzgeräte* (DGUV Information 202-002), *Spielplatzgeräte und Spielplatzböden* (DIN EN 1176) oder *Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen* (DGUV Information 202-093).

## Gefährdungsabhängiger Bestandsschutz

Für die Beurteilung der Sicherheit von Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich die Vorschriften maßgeblich, die zur Zeit der Errichtung, der wesentlichen Erweiterung oder des wesentlichen Umbaus in Kraft waren – bei einem Neubau sind also alle zu diesem Zeitpunkt in Kraft stehenden Rechtsvorschriften zu beachten. Komplizierter liegen die Fälle bei Kindertageseinrichtungen im Bestand. Aber auch hier sind im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Kindern insbesondere das *Arbeitsstättenrecht* und die *Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen* (DGUV Vorschrift 82) heranzuziehen.

Die *Technischen Regeln für Arbeitsstätten* (ASR A) beinhalten Maßnahmen und praktische Durchführungshilfen und legen dar, wie die in der *Arbeitsstättenverordnung* im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten aufgestellten Schutzziele und Anforderungen bei Einrichtung und Betrieb von Arbeitsstätten erreicht werden können. Wenn – bedingt durch die technische Weiterentwicklung – neue Forderungen erwachsen, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung<sup>1</sup> zu überprüfen, ob die bisherigen Maßnahmen ausreichen oder ob die Arbeitsstätte (hier Kindertageseinrichtung) nachgerüstet werden muss. Auch für Kindertageseinrichtungen gibt es damit keinen generellen Bestandsschutz.

Darüber hinaus ist auch im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit der Kinder zu prüfen, ob neue oder veränderte Anforderungen wesentliche sicherheitstechnische Verbesserungen mit sich bringen. Zwar gilt grundsätzlich, dass für die Beurteilung der Sicherheit eines Gebäudes die Unfallverhütungsvorschriften maßgeblich sind, die zur Zeit der Errichtung bzw. der wesentlichen Erweiterung oder des wesentlichen Umbaus in Kraft waren. Ältere Kindertageseinrichtungen müssen allerdings nach der in Nordrhein-Westfalen am 1. April 2009 in Kraft getretenen *Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen* geändert werden (vgl. § 30 DGUV Vorschrift 82), wenn

- sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden,
- ihre Nutzung wesentlich geändert wird,
- konkrete Gefährdungen für Leben oder Gesundheit der Kinder vorliegen.

Insofern ist auch hier einschränkend von einem gefährdungsabhängigen Bestandsschutz auszugehen.

Im Fall einer wesentlichen Erweiterung oder eines wesentlichen Umbaus gilt der Bestandsschutz weder für die Gebäude, Gebäudeteile und Räumlichkeiten, die tatsächlich erweitert oder umgebaut werden, noch für solche, deren Nutzung unmittelbar und wesentlich durch die Erweiterung oder den Umbau betroffen oder beeinflusst werden. Ein wesentlicher Umbau liegt dann vor, wenn in die Struktur des Gebäudes eingegriffen wird und diese sich verändert.

Die bauliche Erweiterung bzw. der Umbau einer Kindertageseinrichtung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren führt nicht automatisch zu einer Aufhebung des Bestandsschutzes für die gesamte Einrichtung. Die Aufhebung des Bestandsschutzes gilt nur für die Bereiche,

- die tatsächlich für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren genutzt werden,
- die von Kindern unter drei Jahren grundsätzlich benutzt werden können,
- deren bauliche Anlagen und Ausstattungen tatsächlich erhöhte Schutzanforderungen erfüllen müssen, um die Sicherheit und Gesundheit von Kindern unter drei Jahren zu gewährleisten.

Eine sachdienliche Orientierung über die Aspekte, die fallweise berücksichtigt werden müssen, bietet § 23 *Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen* (DGUV Vorschrift 82).

Eine wesentlich geänderte Nutzung eines Gebäudes liegt dann vor, wenn sich die funktionale Ausrichtung der Nutzung ändert, d. h., Gebäude, Gebäudeteile oder Räume müssen grundsätzlich und völlig anders genutzt werden als zuvor. (Beispiel: Ein Verwaltungsgebäude mit Büroräumen wird zu einer Kindertageseinrichtung umgebaut.) Keine wesentliche Änderung der Nutzung liegt vor, wenn eine bereits bestehende Kindertageseinrichtung vom zuständigen Landesjugendamt eine zusätzliche Betriebserlaubnis<sup>2</sup> für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren erhält.

---

1) Gefährdungsbeurteilung in Kindertageseinrichtungen – Handlungshilfe, Unfallkasse NRW, Bestell-Nr. PIN 62

2) Zur Betriebserlaubnis s. auch § 45 SGB VIII

Konkrete Unfallschwerpunkte oder Gefährdungen für Leben und Gesundheit, die außerdem eine Aufhebung des Bestandsschutzes rechtfertigen, liegen vor,

- wenn aufgrund eines Mangels eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Kindern gegeben und dieser Mangel oder die Gefährdung von erheblicher Bedeutung ist,
- es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Unfall bzw. eine Gefahr für Leben und Gesundheit hinreichend wahrscheinlich ist. Dies bedeutet, dass es bereits ähnliche Unfälle gegeben hat oder die logische Betrachtungsweise auf eine Unfallgefahr schließen lässt.

In diesen Fällen wird es erforderlich sein, die gesamte Kindertageseinrichtung im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit von Kindern unter drei Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls nachzurüsten. Zielperspektive der Nachrüstung ist dann die Anpassung an den aktuellen Stand der *Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen* (DGUV Vorschrift 82).

Spielplatzgeräte sind nach dem Stand der Technik, derzeitig der DIN EN 1176-1:2017-12 Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, herzustellen.

Die Sicherheit von Spielplatzgeräten<sup>3</sup> bemisst sich nach denjenigen Normen, die zur Zeit der Herstellung/des Inverkehrbringens anwendbar waren. Eine Anpassung an später herausgegebene Normen kann erforderlich sein, wenn sich bei der Nutzung der Geräte herausgestellt hat, dass es trotz früherer Normübereinstimmung Gefahrenstellen gibt. So sind frühere Normen weiterhin Sicherheitsmaßstab für die Produktion aus dieser Zeit, die Geräte sind zur weiteren Benutzung grundsätzlich geeignet. Es hat sich aber gezeigt, dass bei einigen diesen früheren Normen entsprechenden Geräten, die nach neueren Sicherheitserkenntnissen geforderten Maße zum Schutz vor Fangstellen, wie z. B. für Kleidung und für den Hals nicht erfüllt sind. In solchen Fällen sollten die Geräte entsprechend der aktuell anwendbaren Normenreihe DIN EN 1176 nachgerüstet werden.

Bei Änderungen oder Reparaturen von Geräten, die mit früheren Normenreihen übereinstimmen, ergibt sich folgende Situation: Werden nur einzelne Teile ersetzt, so wird die notwendige Sicherheit dadurch wiederhergestellt. Werden jedoch vollständige Bauelemente (z. B. Brüstungselement, Leiter, Treppe) ausgetauscht, so muss die neue, derzeit anwendbare Norm für das Austauschelement erfüllt werden.

---

3) vgl. DIN EN 1176 Beiblatt 1:2019:01